

Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer und über die Festlegung der Hebesätze (Steuersatzung)

vom 08.10.2013¹

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Liepgarten erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|--|-----|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 240 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 350 v.H., |
| 2. für die Gewerbesteuer | auf | 340 v. H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2014.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 14.10.2013